

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 97 (1952)

Heft: 8

Anhang: Das Jugendbuch : Mitteilungen über Jugend- und Volksschriften : herausgegeben von der Jugendschriftenkommission des Schweiz. Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. Februar 1952, Nummer 4

Autor: Baur, J. / K.E. / W.S.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

22. Februar 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 4

Inhalt: Steuererklärung 1952 — Bestätigungswahlen — Vorteilhafte Unfall- und Haftpflicht-Versicherung — Schon wieder eine Sammlung? — Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich: Bericht über die Jahresversammlung — Zürich. Kant. Lehrerverein: 26.—28. Vorstandssitzung; Jahresbericht 1951

Steuererklärung 1952

Am 1. Januar 1952 ist das neue Steuergesetz in Kraft getreten. Es sagt in Paragraph 26, Abschnitt 2:

Die Abzüge können nach Anhören der Berufsverbände für einzelne Berufsgruppen einheitlich festgesetzt werden.

Für höhere Abzüge hat der Steuerpflichtige den Nachweis zu leisten.

Auf Grund dieser Bestimmungen verfügte die Finanzdirektion am 16. Januar 1952 was folgt:

I. Lehrer an der Volksschule können im Sinne von § 26 StG ohne besonderen Nachweis geltend machen:

1. für *Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:*

a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen Abnommementskosten

Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich oder Winterthur betragen die Abzüge:

bei täglich zweimaliger Benützung . . . im Jahr Fr. 120.—
bei täglich viermaliger Benützung . . . im Jahr Fr. 200.—

b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades, mit Einschluss von Dienstfahrten im Jahr Fr. 100.—

2. für *Mehrkosten der Verköstigung:*
bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht pro Arbeitstag Fr. 2.—

3. *Übrige Berufsauslagen:* Abzug im Jahr:
a) Primarlehrer Fr. 500.—
b) Sekundarlehrer Fr. 600.—
c) Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen Fr. 300.—

Die aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben entstehenden Auslagen sind in diesen Abzügen berücksichtigt.

II. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

III. Werden Berufsauslagen vom Arbeitgeber vergütet, so ist dies bei der Festsetzung der Abzüge für Berufsauslagen zu berücksichtigen.

IV. Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen im vollen Umfange nachzuweisen.

V. Die in dieser Verfügung genannten Pauschalabzüge gelten für die Einschätzungen für das Steuerjahr 1952 und die folgenden Steuerjahre.

VI. Die bisherigen Verfügungen über die Festsetzung von Abzügen für einzelne Berufsgruppen werden aufgehoben.

Grössere Abzüge für Berufsauslagen

In den Pauschalbeträgen von Fr. 500.— für Primarlehrer und Fr. 600.— für Sekundarlehrer sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, für Besuch von Synode, Kapiteln und Kursen und für Berufskleider, ausserdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers.

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, seine Berufsauslagen seien höher als diese Pauschalbeträge, so

kann er den höhern Betrag abziehen, sofern er diesen restlos belegen kann.

Abzüge aus Einkünften von Nebenbeschäftigung

Aus der Verfügung geht hervor, dass an Nebeneinkünften, die sich aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben ergeben, keine besonderen Abzüge vorgenommen werden dürfen. Behördlich zugeteilte Aufgaben sind hier die Verpflichtungen, die einem Lehrer von der Schulbehörde seiner Schulgemeinde an der Volksschule übertragen und zusätzlich entschädigt werden (Hausämter sowie Erteilung von Fremdsprachunterricht, Handfertigkeitkursen, Ergänzungsturnen usw.).

An Einkünften aus allen andern Nebenbeschäftigungen dürfen 20 % der Einnahmen, im Maximum aber Fr. 1000.—, in Abzug gebracht werden.

Der Präsident des ZKLV: J. Baur.

Bestätigungswahlen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Am 2. März 1952 finden im Kanton Zürich die Bestätigungswahlen der Primarlehrer statt.

Der Kantonalvorstand macht Sie in diesem Zusammenhang auf folgende Bestimmung aus dem «Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen» aufmerksam:

«§ 5. Die Mitglieder sind unmittelbar vor dem Wahltag im Vereinsblatt zu ersuchen, sich an keine der durch Nichtbestätigung erledigten Lehrstellen anzumelden, bevor sie sich beim Präsidenten des ZKLV über die Verhältnisse erkundigt haben.»

Adresse des Präsidenten:

Jakob Baur, Sek.-Lehrer, Baumbergerweg 7, Zürich 55; Telephon (051) 33 19 61.

Vorteilhafte Unfall- und Haftpflicht-Versicherung

Die beiden führenden schweizerischen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften «Winterthur» und «Zürich» gewähren den Mitgliedern des Zürcher Kant. Lehrervereins auf Grund von seit Jahren bestehenden vertraglichen Abmachungen beim Abschluss von Versicherungen Vorzugsprämien und weitere Vergünstigungen.

Einzel-Unfallversicherung

Die Einzel-Unfallversicherung kann auf ausserberufliche Unfälle beschränkt werden, wenn der Lehrer oder die Lehrerin durch die Schulbehörde schon für Unfälle während des Schulbetriebes versichert ist.

Die ermässigte Grundprämie wird in solchen Fällen um weitere 30 % gesenkt. Es darf aber nicht übersehen werden, dass durch den Abschluss einer vollen Unfallversicherung die Fürsorge für den Todes- und den Invaliditätsfall eine wesentliche Verbesserung erfährt. Die Prämien für die Vollversicherung (mit Einschluss von Schulunfällen) sind gegenüber dem Normaltarif ermässigt.

Ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen sind Radfahren (ohne Motor), Automobilfahren in anderer Eigenschaft denn als Lenker oder Eigentümer, Bergtouren, soweit es sich nicht um Hochgebirgs- und Gletschertouren oder Klettern im Fels handelt, Turnen und Leichtathletik, Ringen und Schwingen, Fussballspielen, Reiten, gewöhnliches Schlitteln, Schlittschuhlaufen, Rudern und Segeln auf Binnengewässern und Jagen ausserhalb des Hochgebirges, ebenso Unfälle bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der Schweizerischen Armee und im Feuerwehrdienst.

Gefahrerhöhende Betätigungen, wie Skifahren und Automobilfahren als Lenker oder Eigentümer, können gegen bescheidene Zuschläge, Motorradfahren als Lenker oder Mitfahrer gegen einen etwas höhern Zuschlag, in die Versicherung miteinbezogen werden.

Für den Einschluss von Hochgebirgs- und Gletschertouren sowie von Klettern im Fels besteht ausserdem die Möglichkeit einer auf 1, 3 oder 6 Monate begrenzten Versicherung.

Die Gewährung von Heilkostendeckung richtet sich nach dem Normaltarif und den Allgemeinen Bestimmungen der Gesellschaften.

Haftpflicht-Versicherung

Die Berufshaftpflicht-Versicherung deckt die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht aus der Tätigkeit als Lehrer sowohl wegen Körperverletzung oder Tötung dritter Personen als auch wegen Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen durch Unfallereignis. Sie umfasst die Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche an den Versicherten.

Eine Aufzählung alles dessen, wofür ein Lehrer gegebenenfalls haftbar gemacht werden könnte, würde mehrere Spalten füllen. Denken Sie nur an Schülerkikurse, Klassenlager, Schulreisen, Turn-, Physik- und Chemiestunden, aber auch daran, dass Ersatzansprüche oft in die Zehntausende von Franken gehen!

Was bedeutet dagegen die Jahresprämie von Fr. 2.50? Die Haftpflicht als Privatmann, Familienvorstand, Dienstherr usw. sowie Privathaftpflicht-Versicherung mit Pauschalprämie kann gegen Entrichtung einer um 10 % Spezialrabatt reduzierten Zuschlagsprämie mitversichert werden.

Prämienrabatte

Wenn Verträge nicht nur für fünf, sondern für zehn Jahre abgeschlossen werden, wird ein Spezialrabatt von 10 % eingeräumt; und dieser Rabatt erhöht sich um weitere 10 bzw. 15 %, wenn die Prämie für fünf bzw. zehn Jahre vorausbezahlt wird.

* * *

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir empfehlen Ihnen allen, von der durch unsern Vergünstigungsvertrag mit der «Winterthur» und der «Zürich» geschaffenen Möglichkeit eines vorteilhaften Versicherungsabschlusses Gebrauch zu machen, sofern Sie es nicht schon getan haben.

Wir wollen auch nicht verschweigen, dass die beiden Versicherungsgesellschaften durch die Vergütung einer Kommission auf den Prämieeinnahmen einem Hilfsfonds unseres Vereins Jahr für Jahr willkommene Beiträge zufließen lassen. Vergessen Sie daher bitte nicht, Ihre Mitgliedschaft beim ZKLV ausdrücklich zu erwähnen, wenn Sie sich an die «Winterthur», die «Zürich» oder deren Agenten wenden!

Der Kantonalvorstand.

Schon wieder eine Sammlung?

Schon wieder eine Sammlung! Das werden vielleicht auch Sie gedacht haben, als der Kantonalvorstand im letzten Herbst mit der Bitte an Sie gelangte, mitzuhelfen, den «Lunaba-Markenblock» durch die Schüler verkaufen zu lassen.

Vorerst möchten wir Ihnen herzlich danken, wenn Sie sich am Verkaufe beteiligten, trotzdem Sie vielleicht der Auffassung waren, unsere Schule würde durch solche Aktionen zu sehr belastet. Der Markenverkauf blieb leider hinter den Erwartungen zurück. Dem Hilfskomitee für die Auslandsschweizerschulen konnten aber doch Fr. 51 608.— überwiesen werden. Diese Summe wird es dem Komitee ermöglichen, seine segensreiche Tätigkeit zugunsten unserer Schulen im Ausland wieder eine Zeitlang weiterzuführen.

Nach dem Vertriebe des Lunaba-Markenblocks hat sich der Kantonalvorstand ganz grundsätzlich mit dem Problem des Marken- und Plakettenverkaufs und der Durchführung von Sammlungen durch die Volksschule befasst. Er stellte dabei fest, dass vor allem in den letzten Jahren die verschiedensten Organisationen die Mithilfe der Volksschule beanspruchten, um ihre Sammelaktionen mit möglichst niedrigen Unkosten durchführen zu können. So musste im letzten Sommer z. B. ein Kollege in einer kleineren Gemeinde mit seinen Schülern nicht weniger als 18 Aktionen durchführen.

Einerseits ist es sicher selbstverständlich, dass die Schweiz — eine von den Schrecken zweier Weltkriege verschont gebliebene Friedensinsel — auch heute noch recht tüchtig mithelfen muss, im Ausland und auch im Inland Not und Elend zu lindern. Andererseits jedoch darf unsere Volksschule durch solche Verkäufe und Sammlungen einfach nicht übermässig beansprucht werden. Der Kantonalvorstand beschloss daher, den Kolleginnen und Kollegen zu raten, in Zukunft nur noch die Organisationen, die vom Schweiz. Lehrerverein empfohlen wurden, durch aktive Mitarbeit zu unterstützen; es sind dies:

Pro Juventute, Bundesfeier, Rotes Kreuz, Pestalozzidorf und Natur- und Heimatschutz (Schoggitaler).

Der Kantonalvorstand richtete auch ein Gesuch an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich mit der Bitte, sie möge in Zukunft zurückhaltender sein in der Erteilung von Bewilligungen an Organisationen, die zur Durchführung solcher Aktionen die Mithilfe der Volksschule wünschen. Wir hoffen, diese Empfehlung an die Lehrerschaft und unser Gesuch an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich werden dazu beitragen, dass unsere Volksschule in Zukunft nur in einem gesunden Masse für die Sammeltätigkeit beansprucht wird. Aufgabe der Kolleginnen und Kollegen in den einzelnen Gemeinden wird es sein, sich immer wieder dafür einzusetzen, dass lokale Organi-

sationen und Behörden unsere Schule für solche Aktionen nicht zu stark beanspruchen. Und gerade in diesem Bestreben, hoffen wir, werde ihnen die Empfehlung des Kantonalvorstandes gute Dienste leisten.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident:
J. Baur

Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

Bericht über die Jahresversammlung vom 26. Januar 1952

Anwesend sind 40 Mitglieder sowie Delegierte der Synode und sämtlicher anderen Konferenzen.

Traktanden: 1. Protokoll. 2. Jahresbericht des Präsidenten. 3. Jahresrechnung. 4. Anregung des Synodalvorstandes betreffend Weiterverwendung des Ungrichtschen Rechenbuchstoffes. 5. Lehrplan 1951 für die Abschlussklassen. 6. Mitteilungen.

1. Die Protokolle der Versammlungen vom 12. Mai 1951 und vom 10. November 1951 werden auf Antrag der Protokollprüfer abgenommen.

2. Jahresbericht: Präsident D. Frei führt in seinem Jahresbericht aus:

a) Volksschulgesetz: Die Behandlung und Verabschiedung des neuen Volksschulgesetzes hat sich im Kantonsrat leider verzögert. Die Gründe dafür dürften vor allem in der Neuwahl dieser Behörde im Frühjahr 1951 liegen, weist diese doch rund einen Drittel neue Mitglieder auf.

b) Rechenbücher 7./8. Klasse: Die Kapitel haben diese Bücher begutachtet. Ohne Ausnahme haben sie sich den Thesen der Oberstufenkonferenz angeschlossen. Besonderer Dank gebührt dem Synodalvorstand und der Begutachtungskommission.

c) Geometrielehrmittel: Der Entwurf von Kollege Wecker ist fertig. Die Begutachtungskommission hat ihn geprüft. Dem Verfasser und der Kommission gebührt hiefür besonderer Dank.

d) Abschlussklassen-Lehrplan 1951: Der Entwurf der Kommission ist allen Mitgliedern der OSK zugestellt worden. Am 10. November 1951 hat die OSK mit dessen Beratung begonnen.

e) Die Gewerbelehrer haben zum Lehrplan der Werk-schule Stellung genommen. Es wird eine Aussprache zwischen ihnen und einer Delegation der OSK nötig sein.

Abschliessend muntert der Präsident die anwesenden Mitglieder auf, weitere Kollegen, welche an der Oberstufe unterrichten, für die Arbeit der OSK zu interessieren.

* * *

Nachruf auf Ferdinand Kern, den ersten Präsidenten der OSK: Am 22. September 1951 ist Ferdinand Kern an einem Herzschlage gestorben. 1934—48 war er Präsident der OSK. Unter seiner Leitung wurden sämtliche Oberstufen-Lehrmittel erneuert; er selbst hat 2 Bücher (Lese- und Sprachlehrbuch) verfasst. Er war an der Ausarbeitung des neuen Lehrplanes für die Oberstufe und an den die Oberstufe berührenden Teilen des neuen Volksschulgesetzes massgebend beteiligt. Er hat es mit seiner ruhigen, sachlichen Art stets verstanden, das Vertrauen der Behörden und der Lehrerschaft zu gewinnen und seinen Forderungen Gehör zu verschaffen. Wir Kollegen von der Oberstufe

sind ihm zu ganz besonderem Dank verpflichtet. — Die Versammlung ehrt den Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.

* * *

3. Abnahme der Jahresrechnung 1951; Festsetzung des Jahresbeitrages 1952:

Einnahmen	Fr. 569.60
Ausgaben	Fr. 516.95

Einnahmenüberschuss	Fr. 52.65
-------------------------------	-----------

Vermögen per 31. Dezember 1951 . .	Fr. 519.33
------------------------------------	------------

Auf Antrag der Revisoren wird die Rechnung abgenommen.

Der Jahresbeitrag pro 1952 wird auf Fr. 4.— festgesetzt.

4. Anregung des Synodalvorstandes betreffend Weiterverwendung des Ungrichtschen Rechenbuchstoffes: Die Behandlung dieser Eingabe wird verschoben, bis das neue Rechenbuch vorliegt. Eventuell wird der neue Verfasser auf einzelne Stoffgebiete zurückgreifen.

5. Lehrplan 1951 für die Abschlussklassen: Der Bericht der ausserordentlichen Versammlung vom 10. November 1951 sowie das Ergebnis der Beratungen an der Jahresversammlung vom 26. Januar 1952 werden nach Abschluss der Verhandlungen gesamthaft veröffentlicht. Infolge der vorgerückten Zeit mussten die Beratungen über die Stundenverteilung und die nachfolgenden Kapitel erneut verschoben werden.

6. Mitteilungen:

a) Ausländische Lehrmittel: Der SLV und der ZKLV fordern die Kollegen auf, wenn möglich schweizerische Lehrmittel zu verwenden. Solange durch einseitige Zollmassnahmen die Ausfuhr schweizerischer Lehrmittel praktisch unterbunden wird, sollten wir Schweizer Lehrer auf die Anschaffung ausländischer Erzeugnisse verzichten.

b) Geometrielehrmittel: Kollege Markstahler orientiert die Versammlung über das neue Geometriebuch von Kollege Wecker. Die Kommission ist davon überzeugt, dass das neue Lehrmittel den Beifall der Oberstufenlehrer finden wird. Ganz besonders möchte aber der Referent alle Kollegen bitten, allfällige Wünsche und Anregungen nicht als negative Kritik weiterzugeben, sondern sie direkt dem Verfasser, Hans Wecker, Reinacherstrasse 3, Zürich 32, mitzuteilen. Dieser wird gerne alles entgegennehmen und überprüfen. Der Stoff ist für 3 Jahre berechnet.

Der Präsident dankt dem Verfasser und den Kommissionsmitgliedern für ihre gründliche Arbeit. In 40 Sitzungen ist der Entwurf Kollege Weckers in sachlicher, sprachlicher und methodischer Hinsicht überprüft worden. Betreffend die Honorierung des Verfassers wird auf die Eingabe der OSK an den ZKLV verwiesen, der die Angelegenheit weiterverfolgt. K. E.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

26. Sitzung: 29. November 1951, Zürich

27. Sitzung: 6. Dezember 1951, Zürich

Orientierung über Spannungen zwischen Lehrerschaft und Pflegepräsident einer Landgemeinde.

Mit Vertretern der Sektion Zürich: Besprechung der Ausgangslage für die bevorstehenden Primarlehrer-Bestätigungswahlen.

Orientierung und Aussprache über eine Eingabe der Personalverbände an den Regierungsrat: Durch eine

Revision des einschlägigen Gesetzes sollte der Kantonsrat ermächtigt werden, die Teuerungszulagen der staatlichen Rentenbezüger nicht nur bei sinkenden, sondern auch bei steigenden Lebenshaltungskosten dem veränderten Index anzupassen.

Die Zahl der Schulgemeinden, welche ihre freiwillige Zulage an die Lehrer bei der BVK versichern, wächst ständig.

Erledigung von Restanzen aus dem Jahre 1950.

Die Herstellungskosten für den «Pädagogischen Beobachter» sind neuerdings um gut 10 % gestiegen.

Den Sektionen wird empfohlen, die Patenschaftsaktion für das Kinderdorf Pestalozzi nach Kräften zu unterstützen. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes übernehmen gemeinsam eine Patenschaft.

Orientierung über die Gründe, welche zu einer Reduktion der staatlichen Zuschüsse an die besondern Auslagen der Oberseminaristen während der Landpraxis geführt haben.

28. Sitzung: 13. Dezember 1951, Zürich

W. Schneider, PL in Wald, welcher vom Kantonalvorstand an die Unesco-Tagung in Saint-Légier abgeordnet worden war, referiert über den Kurs (siehe auch SLZ Nr. 49/1951).

Der KV hat Kenntnis über Unstimmigkeiten zwischen Pflegepräsident und Lehrerschaft einer zweiten Landgemeinde erhalten.

Im Januar 1952 wird der KV zusammen mit Lehrmittelverfassern die Probleme um die Autorenverträge behandeln.

Erledigung von Restanzen aus dem Jahre 1951.

Orientierung über Auskunftserteilungen aus unserer Besoldungstatistik.

Weitere Gemeinden versichern ihre freiwillige Zulage an die Lehrer bei der BVK.

Der Wiedereintritt eines aus dem Auslande (Schweizerschule) zurückgekehrten Kollegen wird genehmigt.

Die neugeschaffene «Beratungsstelle des ZKLV für Versicherungsfragen» wird vorderhand von Zentralquästor H. Küng, SL in Küsnacht, betreut.

Gewährung eines Darlehens an einen in Bedrängnis geratenen Kollegen. W. S.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1951

Vorstände der Sektionen und Delegierte

In der Zusammensetzung der Bezirksvorstände traten im Berichtsjahr keine Änderungen ein. Die ordentliche Delegiertenversammlung wählte zum Delegierten des Schweiz. Lehrervereins: *Fritz Forster*, Lehrer an der Kaufmännischen Berufsschule Horgen, und zum Delegierten des Kant. Zürich. Verbandes der Festbesoldeten: *Alfred Weiss*, Primarlehrer, Gattikon. Diese Wahlen mussten vollzogen werden, weil die Sektion Horgen im vorangegangenen Jahr ihre Vorschläge erst nach der ordentlichen Delegiertenversammlung eingereicht hatte.

Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche Delegiertenversammlung fand am 26. Mai 1951 am traditionellen Ort, im Hörsaal 101 der Universität Zürich, statt. Neben den statutarischen Geschäften mussten Wahlen vorgenommen werden. An Stelle des zurückgetretenen, langjährigen Rechnungs-

revisors E. Jucker, PL, Uster, wurde Willi Weber, PL, Dielsdorf, gewählt. Den Vorschlägen der Sektion Horgen zur Wahl eines Delegierten in den SLV und den KZVF wurde diskussionslos zugestimmt (siehe oben!).

Zuhanden der Kant. Schulsynode wurden folgende Wahlvorschläge beschlossen:

1. Vertreter der Kantonalen Schulsynode im Erziehungsrat:

Jakob Binder, Sekundarlehrer, Winterthur (bisher),
Dr. *Werner Schmid*, Prof. am Kant. Unterseminar in Küsnacht (bisher).

2. Synodalaktuar:

Edwin Grimm, Primarlehrer, Winterthur-Töss, (neu).

3. Synodaldirekt:

Jakob Brunner, Primarlehrer, Thalwil (neu).

4. Kommission zur Förderung des Volksgesanges:

Rudolf Thalman, Sekundarlehrer, Uster (neu).

(Einladung zur ordentl. DV: Pädagogischer Beobachter Nr. 9/1951; Protokoll: Päd. Beobachter Nr. 11 und 13/1951.)

Eine ausserordentl. Delegiertenversammlung musste nicht einberufen werden.

Generalversammlung (GV)

Keine.

Präsidentenkonferenz (PK)

Im verflossenen Jahr tagte die Konferenz der Sektionspräsidenten zweimal. An der ersten Tagung vom 3. März 1951 kamen folgende Geschäfte zur Sprache: Beamtenversicherungskasse, Schulstreit in Kloten, Hilfskasse für die Zürch. Volksschullehrer, Bestätigungswahlen für Primarlehrer im Frühjahr 1952, Synodalwahlen 1951, Abzeichenverkauf zu Gunsten des Pestalozzidorfes in Trogen, Mitgliederwerbung und -kontrolle, Berufsabzüge bei Steuererklärungen, Pressekomitee des ZKLV (Protokoll: Päd. Beobachter Nr. 9 und 10/1951).

Die zweite Präsidentenkonferenz vom 24. November diente der Orientierung über den Antrag des Kantonalvorstandes zur Statutenrevision, der Aussprache über die Durchführung von Sammlungen und Verkäufen von Marken und Plaketten durch die Volksschüler sowie der Besprechung wichtiger Fragen der Beamtenversicherungskasse (Protokoll: Päd. Beobachter Nr. 3/1952).

Kantonalvorstand (KV)

Der Kantonalvorstand erledigte seine Geschäfte in 28 Sitzungen (im Vorjahr 31). Wenn auch die Zahl der Sitzungen etwas kleiner war als im letzten Jahr, so ist das nicht auf eine geringere Arbeitslast zurückzuführen, sondern auf die konzentrierte Arbeit, die an den immer über drei Stunden dauernden Sitzungen geleistet wurde. Betrug doch die Zahl der neuen wichtigeren Geschäfte 86 (im Vorjahr 79). Viele kleinere Fragen wurden immer unter «Mitteilungen» erledigt. Am meisten beschäftigten den KV folgende Traktanden: Schulstreit in Kloten, Volksschulgesetz, Statutenrevision, Erhöhung der Teuerungszulagen und Limitierung der freiwilligen Gemeindezulage, Lehrerbildung, Pauschalabzüge für Berufsausgaben bei der Steuererklärung, Umfrage betr. die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke.

Die Kommission des ZKLV für das neue Volksschulgesetz tagte einmal. (Fortsetzung folgt)